

Satzung der Elo® Zucht- und Forschungsgemeinschaft e. V. (EZFG)

(Stand: 19.09.2009)

Zu dieser Satzung gehört weiterhin:

- **die Zucht- und Körordnung der EZFG e.V.**
-

1 Vereinsname und Sitz

Name: Elo- Zucht- und Forschungsgemeinschaft e. V. (EZFG e. V.)
Sitz: Braunschweig

2 Gründungsdatum, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Die Elo- Zucht und Forschungsgemeinschaft wurde am 25.09.1993 gegründet und ging hervor aus der am 22.03.1989 gegründeten Zuchtgemeinschaft für Eloschaboro.
Geschäftsjahr: 01. Januar bis 31. Dezember
Gerichtsstand: Braunschweig

3 Zweck des Vereins

3.1 Ziele

- 3.1.1** Fortsetzung und Förderung der von den Begründern des Elo Heinz und Marita Szobries begonnenen und geleisteten Zucht- und Forschungsarbeit, zunächst zur Herausbildung des Hundetyps „Elo“.
- 3.1.2** Pflege des Hundewesens im Rahmen der Neuzüchtung „Elo“.
- 3.1.3** Kontrolle der Zuchtkriterien und der Erbgesundheit des „Elos“ im Rahmen der jeweils gültigen, von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedeten Zuchtordnung und sonstige Bestimmungen.
- 3.1.4** Schutz der Bezeichnung „ELO“ als Herkunftskennzeichen der Elo-Hunde aus dem Kreis der zuchtberechtigten Mitglieder des Vereins und der Begründer und somit als Marke zu gewährleisten.
- 3.1.5** Aufrechterhaltung und Verteidigung der Markenrechte „ELO“
- 3.1.6** Sicherstellung, dass die Elo-Zucht nur durch den Verein bzw. durch die Begründer erfolgt.

3.2 Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- 3.2.1** Erarbeitung neuer Erkenntnisse über:
 - 3.2.1.1** Die Vererbung von Charakteranlagen.
 - 3.2.1.2** Das Wegzüchten von Deformationen und Erbkrankheiten.
 - 3.2.1.3** Tierschutz und artgerechte Hundehaltung.
- 3.2.2** Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in der Elo-Zucht.
- 3.2.3** Publikation der gewonnenen Erkenntnisse, um diese der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
- 3.2.4** Fachliche Beratung der Vereinsmitglieder bezüglich des Hundewesens.
- 3.2.5** Führung der Zuchtbuchstelle durch die Zuchtleitung der EZFG e.V.

4 Mittelverwendung

- 4.1** Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.2** Ausnahmen hiervon sind nur statthaft, wenn ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Katalog über Aufwandsentschädigungen genehmigt und beschlossen ist.
Dieser ist in der Geschäftsordnung der EZFG e.V. festgelegt.

5 Mitgliedschaft

5.1 Eintritt

- 5.1.1** Grundsätzlich kann jeder Mitglied der EZFG e.V. werden.
- 5.1.2** Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s; dabei sollte das Mindestalter von 16 Jahren nicht unterschritten werden.
- 5.1.3** Bei Eintritt in die EZFG e.V. ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft dem Verein vorzulegen, der in die Vereinsmitgliedschaft überleitet. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Beitragspflicht, welche nur noch im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
- 5.1.4** Sollten Dinge bekannt werden, die den Interessen der Vereins entgegen stehen, kann der Antrag auf Mitgliedschaft nachträglich abgelehnt werden. Über eine Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und der bisher bezahlte Beitrag zurückerstattet.
- 5.1.5** Auf die Aufnahme in die EZFG e.V. besteht kein Rechtsanspruch.

5.2 Mitglieder und Stimmrecht

5.2.1 Die Mitglieder des Vereins werden in drei Gruppen eingeteilt.

5.2.1.1 Züchter

5.2.1.2 Hundehalter und fördernde Mitglieder

5.2.1.3 Ehrenmitglieder

5.2.2 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, so weit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5.2.3 Stimmberechtigt in der Züchtersammlung sind Züchter erst mit Erreichen des 18. Lebensjahres.

5.2.5 Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Ausgenommen, sie sind durch Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

5.3.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

5.3.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5.3.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen (z.B. ausstehende Beiträge).

5.4 Ausschluss

5.4.1 Ein Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Er kann erfolgen im Falle von:

5.4.1.1 Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

5.4.1.2 Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse oder der Satzung.

5.4.1.3 Das Ansehen des Vereins schädigenden Handlungen oder Aussagen.

5.4.1.4 Nichterfüllung übernommener Aufgaben im Verein.

5.4.1.5 Beitragsrückstände von 12 Monaten und darüber.

5.4.2 Ein Mitglied kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

5.5 Mitgliedsbeiträge

5.5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung der EZFG e.V. aufgeführt.

5.5.2 Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit

5.6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.6.1 Jedes Mitglieder hat das Recht, jederzeit zur Klärung bezüglich evtl. Fragen, Probleme und Unklarheiten an die Vorstandsmitglieder bzw. den Ehrenbeirat heranzutreten.

5.6.2 Die Mitglieder werden vom Vorstand rechtzeitig über anstehende Veranstaltungen der EZFG e.V. informiert.

5.6.3 Alle Mitglieder sollten den Verein tatkräftig unterstützen und an zahlreichen Veranstaltungen teilnehmen.

5.6.4 Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten und werden nur noch im Lastschriftverfahren eingezogen. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist bei der Antragstellung auf Mitgliedschaft auszustellen.

5.6.5 Über Veränderungen des Vereinsmitgliedes (z.B. Ortswechsel, Kontonummer) besteht gegenüber dem Verein eine Mitteilungspflicht. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht kann zu einem Ausschluss führen. Gleichzeitig sind entstandene Kosten zu erstatten.

6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. die Züchtersammlung
4. die Zuchtleitung
5. der Ehrenbeirat

6.1 Mitgliederversammlung

6.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, so weit diese nicht von ihr delegiert wurden.

6.1.2 Aufgaben und Zuständigkeit (siehe dazu auch Anlage Nr. 1)

6.1.2.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

→ Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

→ Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,

→ weitere Aufgaben, so weit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt (z.B. Wahl von verschiedenen Verantwortlichen)

6.1.3 Versammlungsarten und Beschlussfähigkeit

6.1.3.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und / oder* der Vereinshomepage (www.elo-hundezucht.de) einberufen.

Auf Anforderung wird die Einladung an einzelne Mitglieder auch per Post versandt. Soweit die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift, die jedem Mitglied kostenlos zugesandt wird, erfolgt, gilt der dort abgedruckte Artikel als Einladungsschreiben. In diesem Fall und bei der Zusendung mit der Post gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist.

Bei der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage gilt die Einladung mit dem auf den Tag der Einstellung folgenden Tag als zugestellt.

* = nur Ausnahme

6.1.3.2 Mindestens einmal im Jahr, im Zeitraum August - November, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (auch als „Jahreshauptversammlung“ bezeichnet) stattfinden.

6.1.3.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (mit Nennung des Grundes) von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und muss notfalls durch gesonderte Einladungsschreiben erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

6.1.3.4 Mitgliederversammlungen werden i.d.R. vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleitet.

6.1.3.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (siehe Nr. 6.1.3.1). Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 32 BGB)

6.1.3.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6.1.3.7 Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (§33 BGB)

6.1.3.8 Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 BGB)

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, so weit 1/2 der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

6.1.3.9 In der ordentlichen Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) hat der 1. Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr abzugeben.

Des Weiteren muss der Kassenbericht für das abgelaufene Jahr veröffentlicht werden.

6.1.3.10 Mitgliederversammlungen können auch für einzelne Mitgliedergruppen abgehalten werden. Auf ihnen können keine Beschlüsse gefasst werden.

Ausnahme: Eine Mitgliederversammlung der Züchter (Züchtersammlung) kann nur über zuchtspezifische Angelegenheiten beschließen.

6.1.3.11 Als besondere Mitgliedsversammlung gilt die Züchtersammlung. Hier sind nur die Züchter vertreten. Sie finden i.d.R. vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt und werden vom Zuchtleiter oder V.i.A. geleitet.

Das Einladungsschreiben hierzu wird durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift zugestellt

6.1.4 Anträge zur Mitgliederversammlung

6.1.4.1 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Der Antrag ist beim 1. Vorsitzenden einzureichen..

6.1.4.2 Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen (sog. „Dringlichkeitsanträge“), darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Zulassung des Antrages zugestimmt hat.

6.1.4.3 Anträge zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes dürfen nicht als „Dringlichkeitsantrag“ gestellt werden. Sie müssen vorher in die Tagesordnung aufgenommen sein. Dabei ist der Antrag von Antragsteller beschlussfähig auszuarbeiten und in geeigneter Form der Mitgliederversammlung vorzulegen.

6.1.4.4 Der Antragsteller muss auf der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sein. Ansonsten gilt der Antrag als zurück genommen.

6.1.5 Wahlen und Abstimmungen

- 6.1.5.1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht durch die Satzung oder durch ein Gesetz etwas anderes bestimmt wird.
- 6.1.5.2 Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich offen (durch Handzeichen) gewählt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.
Diesem Antrag muss – wie bei einem „Dringlichkeitsantrag“ – mit 2/3 der anwesenden Mitglieder zugestimmt werden.
- 6.1.5.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 6.1.5.4 Bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung hat diese mindestens 2 Stimmzähler zu benennen. Diese haben die Aufgabe, die Stimmen zu zählen und mit den Wahlberechtigten der Anwesenheitsliste zu vergleichen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu eröffnen
- 6.1.5.5 Bei geheimen Wahlen ist zu beachten:
- Es dürfen nur neutrale Wahlzettel verwendet werden.
 - Die Stimmzettel müssen 10 Jahre mit der Kopie der Anwesenheitsliste in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden. Auf dem verschlossenen Umschlag müssen Wahlort, Datum, Art der Wahl und die Namen der Stimmzähler vermerkt werden. Außerdem muss er von den Stimmzählern unterschrieben werden.
 - Der Umschlag darf nur in begründeten Fällen (z.B. bei späterer Wahlanfechtung) geöffnet werden.
 - Bei der Öffnung müssen 3 Personen anwesend sein. Es ist ein Öffnungsprotokoll zu fertigen, welches von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.
 - Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Öffnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 6.1.5.6 Eine Ausnahme stellt die Wahl des Vertreters der Züchter dar!
Die Mitgliederversammlung überträgt ihr Wahlrecht an die Züchtersammlung und übernimmt das Wahlergebnis als Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Aussprache.
- 6.1.5.7 Der Zuchtleiter oder V.i.A. wird nicht gewählt.
Er ist laut Vereinbarung der EZFG e.V. und den Begründern der Neuzüchtung „Elo®“ (Heinz und Marita Szobries) bis zum 01.01.2024 ständiges Mitglied im Vorstand. → siehe auch **Abs. 6.4.2**

6.1.6 Protokollierung

- 6.1.6.1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 6.1.6.2 Das Protokoll wird in der nächsten Vereinszeitschrift veröffentlicht und i.d.R. bei der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 6.1.6.3 Protokolle müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

6.2 Vorstand

- 6.2.1** Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt ist (§ 26 BGB)

- 6.2.2** Der Gesamtvorstand besteht aus
- dem vertretungsberechtigtem Vorstand, (1. und 2. Vorsitzender)
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem Zuchtleiter oder V.i.A.
 - dem Vertreter der Züchter.

6.2.3 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands (siehe dazu auch Anlage Nr. 1)

- 6.2.3.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht in rein zuchtspezifischen Zwecken durch Satzung der Zuchtleitung zugewiesen sind (siehe hierzu: Zucht- und Körordnung der EZFG e.V.)

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

- 6.2.3.2 Um die Aufgaben des Vorstandes zu erfüllen, wird dieser unterstützt durch
- Funktionär
- Der Aufgabenbereich dieser Mitarbeiter wird in **Abs. 6.6** näher beschrieben..

6.2.4 Wahl des Vorstands

- 6.2.4.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.2.4.2 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- 6.2.4.3 Um Ämterhäufung zu vermeiden, darf ein Vorstandsmitglied nur eine Funktion im Vorstand ausfüllen.
- 6.2.4.4 Um gegenseitige Einflussnahme oder mögliche Begünstigungen zu vermeiden, dürfen Ehepaare oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Paare nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein.
- 6.2.4.5 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.
Ordnungsgemäße Neuwahlen finden immer auf der zeitraumgemäßen letzten ordentlichen Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) des Wahljahres statt.
- 6.2.4.6 Ein Vorstandsmitglied bzw. der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Auch bei vorzeitigem, freiwilligen Rücktritt führt das Vorstandsmitglied bzw. der Vorstand seine Amtsgeschäfte in vollem Umfang bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter fort („kommisarische Amtsgeschäfte“).
- 6.2.4.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (z.B. Austritt, Ausschluss) kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- 6.2.4.8 Bleibt bei der Wahl der Vorstandsmitglieder aus irgendwelchem Grund (z.B. Personalmangel, fehlende Kompetenz) ein Vorstandsposten unbesetzt, so werden die entsprechenden Aufgaben im neuen Vorstand untereinander verteilt. Die Verteilung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gleichzeitig bemüht sich der Vorstand um ein Ersatz-Vorstandsmitglied für diesen Vorstandsposten.
- 6.2.4.9 Ersatz-Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden bzw. muss eine entsprechende Neuwahl erfolgen.
Für das nun neue Vorstandsmitglied gilt die Amtszeit des Vorstandes.
- 6.2.4.10 Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.
- 6.2.4.11 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 6.2.4.12 Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 27 BGB erfolgt auf dessen eigenen Antrag oder durch einen aus den Reihen der Mitglieder gestellten Antrag.
- 6.2.4.13 Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).

6.2.5 Vorstandssitzungen

- 6.2.5.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht unbedingt notwendig.
- 6.2.5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.2.5.3 Bei unabdinglicher Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann dieser seine Entscheidung zu beschlussfähigen Tagesordnungspunkten schriftlich dem Vorsitzenden nachträglich zur Kenntnis übergeben.
- 6.2.5.4 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 6.2.5.5 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

6.3 Züchtersammlung

- 6.3.1 Die Züchtersammlung ist die Vertretung aller Züchter die in der Züchterliste des Vereins aufgenommen sind.
- 6.3.2 **Aufgaben und Zuständigkeit** (siehe dazu auch Anlage Nr. 1)
- 6.3.2.1 Die Züchtersammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl der Zuchtleitung,
 - Beschlussfassung über rein zuchtspezifische Angelegenheiten, die in der Zucht- und Körordnung der EZFG e.V. verankert werden.

6.3.2.2 Die Züchtersversammlung nimmt das ihr von der Mitgliederversammlung übertragene Wahlrecht für die Zusammensetzung der Zuchtleitung – außer dem Zuchtleiter oder V.i.A. – wahr

6.3.3 Züchtersversammlung und Beschlussfähigkeit

6.3.3.1 Die Züchtersversammlung wird vom Zuchtleiter oder V.i.A geleitet.

6.3.3.2 Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie in **Abs. 6.1.3.4 und Abs. 6.1.3.5**, wobei statt Mitglieder / Mitgliederversammlung der Begriff Züchter / Züchtersversammlung verwendet wird.

6.3.4 Anträge zur Züchtersversammlung

6.3.4.1 Werden entsprechend **Abs. 6.1.3.1** als „Einladungsschreiben“ allen Züchtern bekannt gegeben.

6.3.4.2 Ansonsten gelten die in **Abs. 6.1.4.1 und Abs. 6.1.4.2** aufgeführten Grundsätze, wobei statt Mitglied / 1. Vorsitzender der Begriff Züchter / Zuchtleiter verwendet wird.

6.3.5 Wahlen und Abstimmungen

6.3.5.1 Der Sprecher der Zuchtrichter / Zuchtwarte wird vom Zuchtleiter oder V.i.A. vorgeschlagen.

6.3.5.2 Der von der Züchtersammlung gewählte Vertreter der Züchter ist Vorstandsmitglied und vertritt u.a. die Interessen der Züchter in den Vorstandssitzungen.

6.3.5.3 Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie in **Abs. 6.1.5.1 bis Abs. 6.1.5.4**, wobei statt Mitglieder / Mitgliederversammlung der Begriff Züchter / Züchtersammlung verwendet wird.

6.3.5.4 Eine geheime Wahl wird nicht durchgeführt.

6.3.6 Protokollierung

6.3.6.1 Über den Verlauf der Züchtersammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist vom Zuchtleiter und dem Vertreter der Züchter (Protokollführer) zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

6.3.6.2 Das Protokoll wird in der nächsten Vereinszeitschrift veröffentlicht und i.d.R. bei der folgenden Züchtersammlung zur Genehmigung vorgelegt.

6.4 Zuchtleitung

6.4.1 Die Zuchtleitung besteht aus:

- dem Zuchtleiter,
- dem Vertreter der Züchter
- dem Sprecher der Zuchtrichter / Zuchtwarte (1. Beisitzer)

6.4.2 Auszug aus dem Vertrag vom 20.09.2003 zwischen der EZFG und den Begründern des Hundetyps „Elo®“, gleichzeitig Markenschutzinhabern:

Die EZFG überträgt das Amt des Zuchtleiters in der EZFG e.V. an Heinz Szobries und an Marita Szobries als Stellvertreter, bis zu einem Zeitpunkt, den die Begründer selbst festlegen. Heinz Szobries ist stimmberechtigter Zuchtleiter im Vorstand, bei Abwesenheit kann er von Marita Szobries vertreten werden.

Die EZFG verpflichtet sich, bei anstehenden Wahlen der Zuchtleitung Vorschläge durch den Zuchtleiter oder dessen Vertreterin zu berücksichtigen. Sollten drei vom Zuchtleiter vorgeschlagene Kandidaten von der Züchtersammlung nicht mehrheitlich bestätigt werden, soll der Posten zunächst unbesetzt bleiben. Für diesen Fall soll der Ehrenbeirat angerufen werden, um ein Schlichtungsgespräch zu führen. Eine Nachwahl soll ggf. bei der nächsten Züchtersammlung erfolgen. Diese ist dann von einem Ehrenbeiratsmitglied zu leiten. Für diesen Fall steht dem Zuchtleiter oder seiner Vertretung kein Vorschlagsrecht zu.

6.4.3 Aufgaben und Zuständigkeit der Zuchtleitung (siehe dazu auch Anlage Nr. 1)

6.4.3.1 Die Zuchtleitung überwacht die Einhaltung der Zucht- und Körordnung der EZFG e.V.

6.4.3.2 Bildet Zuchtwarte aus und überwacht diese

6.4.3.3 Bildet Zuchtrichter aus und überwacht diese

6.4.3.4 Erstellt eine Richterordnung und überwacht diese.

6.4.3.5 Führt die Zuchtbücher und überwacht diese.

Die Zuchtbücher sind für Mitglieder öffentlich.

6.4.3.6 Weitere Aufgaben regelt die Zucht- und Körordnung der EZFG e.V.:

6.4.3.7 Die Zuchtleitung unterliegt der Überwachung durch den Vereinsvorstand.

6.4.4 Wahl der Zuchtleitung

6.4.4.1 Die Zuchtleitung – außer dem Zuchtleiter oder V.i.A. - wird von der Züchtersammlung gewählt.

6.4.4.2 Zuchtleitungsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens 18 Jahre alt, in der Züchterliste aufgenommen sind und mindestens einmal gezüchtet haben.

6.4.4.3 Um Ämterhäufung zu vermeiden, darf ein Zuchtleitungsmitglied nur eine Funktion in der Zuchtleitung ausfüllen.

6.4.4.4 Ansonsten gelten die gleichen Regelungen wie in **Abs. 6.2.4.4 bis Abs. 6.2.4.10**, wobei statt Vorstand / Vorstandsmitglied der Begriff Zuchtleitung / Zuchtleitungsmitglied verwendet wird.

6.4.5 Sitzungen der Zuchtleitung

- 6.4.5.1 Sitzungen der Zuchtleitung finden i.d.R. vor einer Züchtersversammlung statt. Weitere Sitzungen bedürfen zwecks Regelung von möglichen Entschädigungen (siehe Geschäftsordnung der EZFG e.V.) einer Genehmigung durch den Vereinsvorstand.
- 6.4.5.3 Der Zuchtleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Zuchtleitungsmitglied hat eine Stimme.
- 6.4.5.4 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zuchtleiters.

6.5 Ehrenbeirat

- 6.5.1 Der Ehrenbeirat vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliedern.
- 6.5.2 Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist er vom Vorstand zu beteiligen.
- 6.5.3 Der Ehrenbeirat besteht aus 3 Mitgliedern, die alle gleichberechtigt sind und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 6.5.4 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

6.6 Mitglieder in Funktionstätigkeiten (sog. „Funktionier“) → siehe hierzu auch Anlage Nr. 1

- 6.6.1 Um die Funktionsfähigkeit des Vereins zu erhöhen, werden für bestimmte Tätigkeiten vom Vorstand Vereinsmitglieder angesprochen und in bestimmten Aufgabenbereichen je nach Bedarf als sog. „Funktionier“ zeitlich unbefristet eingesetzt. Dieses können u.a. sein:
- Pressewart,
 - Ausstellungsorganisator / Multimedialverwalter,
 - Welpenvermittlung,
 - Welpentrainer,
 - Vermittlung für Urlaubsunterkünfte,
 - Vereinsbuchführer (in),
 - Herausgeber der Vereinszeitschrift.
 - Zuchtbuchführer(in)
- Die Auflistung kann jederzeit erweitert werden und stellt keine „Rangfolge“ dar.
- 6.6.2 „Funktionier“ sind keine Vorstandsmitglieder!
Sie können aber in bestimmten Fällen zu Vorstandssitzungen herangezogen werden und unterliegen dann ebenfalls der Geschäftsordnung der EZFG e.V.
- 6.6.3 Funktionstätigkeiten können von allen Mitgliedern – auch Vorstands- und Zuchtleitungsmitglieder – zusätzlich übernommen werden. Mehrfachfunktionen sind möglich.
- 6.6.4 Die Besetzung der Funktionsträger wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand mitgeteilt.

7 Kassenprüfer

- 7.1 In der ordentlichen Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) werden zwei Kassenprüfer für 2 Jahre im Wechselrhythmus gewählt.
- 7.2 Sie überprüfen die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit und kontrollieren die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsgelder.
Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 7.3 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) zu berichten
- 7.4 Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 7.5 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit und unangemeldet die Bücher des Vereins einzusehen.
- 7.6 Den Kassenprüfern obliegt die Aufgabe der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen, bzw. den Prüfungsbericht zu veröffentlichen.
- 7.7 Werden keine geeigneten Kassenprüfer gewählt, so wird die Überprüfung durch einen vom Vorstand bestimmten hauptamtlichen Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Dieser wird durch den Verein entlohnt.
Die Entlastung des Vorstandes wird dann durch den Ehrenbeirat vorgeschlagen.

8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit (§41 BGB) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
- 8.2 Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 8.3** Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- 8.4** Das evtl. noch vorhandene Vereinsvermögen oder seine Restbestände dürfen nur zur Ausbildung von Rettungs- und Behindertenhunden verwendet werden.

9 Nutzungsrechte

Die EZFG e.V. nimmt zur Kenntnis, dass der Name „Elo®“ von den Begründern des Elos Heinz und Marita Szobries beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragen ist.

Wegen des geschlossenen Lizenzvertrages vom 20. Dezember 2003 zwischen Heinz und Marita Szobries und dem Verein besitzt der Verein eine ausschließliche Lizenz für die Verwendung der Bezeichnung „ELO“ für lebende Hunde und die Zucht dieser Hunde

Die sich daraus ergebenden weiteren Regelungen sind in diesem Vertrag festgelegt

Diese geänderte Fassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird anschließend dem Amtsgericht angezeigt.

Dahlenrode 19.09.2009